



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 3 (S. 315-316)**

Titel **Verordnung des Kleinen Rathes vom
3. Wintermonath 1826, betreffend die Feuerschau
und Bestellung einer Policey-Aufsicht bey Errichtung
neuer, oder Veränderung bereits vorhandener
Feuerstellen.**

Ordnungsnummer

Datum 03.11.1826

[S. 315] Es hat der Kleine Rath in Berücksichtigung des vielen Unglückes, welches schon hie und da, besonders auf der Landschaft, durch grobe Vernachlässigung einer ordentlichen Feuerschau sowohl schon stehender, als neu aufgerichteter oder veränderter Feuerstellen, entstanden, unter Bestätigung der schon vorhandenen oberkeitlichen Vorschriften über Feuerpolicey, vom 8. Christmonath 1803, 1. Christmonath 1804, 11. May 1806 und 30. Weinmonath 1810 annoch verordnet, was folgt:

- 1.) In jeder Gemeinde des Kantons soll jährlich mindestens zwey Mahl, und zwar im Frühling und Herbst, durch eigens verordnete Mitglieder des Gemeindrathes eine sorgfältige und gewissenhafte Feuerschau gehalten werden.
- 2.) Zu jeder Feuerschau ist ein unpartheyischer Kunstverständiger, den die Gemeinde zu bezahlen hat, zuzuziehen. // [S. 316]
- 3.) Jeder, der eine neue Feuerstätte zu errichten, oder eine bereits vorhandene abzuändern oder zu versetzen gesinnet ist, hat hiervon der Feuerschau Anzeige zu machen, die Erlaubniß zur Ausführung seines Vorhabens, so wie die erforderliche Anweisung über die Einrichtung der projectirten Feuerstätte einzuholen, und dann sich auf's genaueste an die ihm ertheilte Vorschrift zu halten. Die nächstfolgende Feuerschau wird strenge nachsehen, ob den getroffenen Anordnungen Genüge geleistet und die Feuerstelle sicher und gut angelegt sey, und die fehlbar Erfundenen dem Richter zur Bestrafung überweisen.
- 4.) Alle ältere auf die Feuerpolicey sich beziehende Rathsverordnungen und Beschlüsse der L. Kantons-Policey-Commission bleiben, so wie sie durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeändert sind, in voller Kraft, und es wird anmit deren Beobachtung auf's strengste eingeschärft.
- 5.) Gegenwärtige Verordnung wird der L. Kantons-Policey-Commission und sämtlichen Oberämtern zur Vollziehung in die Hand gelegt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/09.06.2016]